

## ***Information zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 31. Januar bis 4. Februar 2022 (KW 5)***

Stand: 21. Januar 2022

### ***Bestellmenge***

Ärztinnen und Ärzte können den/die COVID-19-Impfstoff/e bestellen, den/die sie verimpfen wollen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat heute folgende Vorgaben für die Betriebsärzte zur Belieferung und Bestellung von COVID-19-Impfstoffen mitgeteilt:

- Für den COVID-19-Impfstoff Spikevax® von **Moderna** ist **weiterhin keine Höchstbestellmenge** festgelegt.
- Die Höchstbestellmenge des COVID-19-Impfstoffs Comirnaty® von **BioNTech/Pfizer** für die KW 5 wurde pro Betriebsarzt auf maximal **60 Dosen (10 Vials)** festgelegt. Kürzungen sind nicht vorgesehen, können aber aufgrund der Umstellung im Großhandel regional auftreten. Die Höchstbestellmenge kann voraussichtlich für die nächsten Wochen mindestens auf diesem Niveau stabilisiert werden.

Da die Gesamtmenge des Impfstoffes von BioNTech für die KW 5 nach wie vor kontingentiert und nicht bekannt ist, wie viele Ärztinnen und Ärzte insgesamt den Impfstoff bestellen werden, kann nicht zugesagt werden, dass jedem bestellenden Arzt bzw. jeder bestellenden Ärztin auch wirklich die bestellte Menge geliefert werden kann.

**Die Bestellungen des Impfstoffs erfolgen dosisbezogen und impfstoffspezifisch über das blaue Privatrezept.** Die Verwendung separater Rezepte ist NICHT mehr erforderlich. Die Bestellungen für Erstimpfungen, Zweitimpfungen und Auffrischungsimpfungen (Drittimpfungen) erfolgen gemeinsam und ohne besondere Kennzeichnung auf einem Rezept. **Die Bestellung erfolgt grundsätzlich betriebsarztspezifisch**, d. h. jeder impfende Betriebsarzt hat die von ihm für die durch ihn durchgeführten Impfungen benötigten Impfstoffdosen plus erforderliches Impfbereich auf einem Rezept selbst zu bestellen. **Weitere Informationen** erhalten Sie in unserer Handreichung zu Impfstoffen und Zubehör sowie in unserer Handreichung Auffrischungsimpfungen unter [www.wirtschaftsimpfgegencorona.de](http://www.wirtschaftsimpfgegencorona.de) > Impfstoffe und Zubehör > Zugelassene Impfstoffe, Bestellprozess, Lieferung.

Bestellen Sie bitte ausschließlich die Mengen an Impfstoff, die Sie auch sicher verimpfen können. Der bestellende Betriebsarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich keine Lagerhaltung erfolgt. Bestellen Sie pro Impfstandort nur bei einer Apotheke. Eine Mehrfachbestellung ist grundsätzlich nicht zulässig.



### **Bestellfrist**

Die Bestellung des Impfstoffes für die Woche vom 31. Januar bis 4. Februar 2022 (KW 5) erfolgt bis **Dienstag, 25. Januar 2021, 12.00 Uhr**. Die bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte werden gebeten, die Rezepte fristgerecht bei der Apotheke einzureichen.

Bitte beachten Sie bei der Bestellung des Impfstoffes von Moderna, dass ein Vial für 20 Auffrischimpfungen oder 10 Impfungen im Rahmen der Grundimmunisierung reicht. Impfbubehör wird ausreichend mitgeliefert.

### **Neue Formulierung des Impfstoffes von BioNTech kommt in die Auslieferung**

Mit der Impfstofflieferung für die Woche vom 31. Januar bis 4. Februar werden erste Dosen der neuen Formulierung des BioNTech/Pfizer-Impfstoffs für die Personengruppe ab zwölf Jahre bereitgestellt. Das Vakzin muss nicht mehr verdünnt werden und ist im Kühlschrank zehn Wochen haltbar.

Die Umstellung auf die Fertiglösung erfolgt schrittweise und soll voraussichtlich im Mai/Juni abgeschlossen sein. Von den für die erste Februarwoche bereitgestellten rund 4,5 Millionen BioNTech/Pfizer-Dosen sollen rund 1,8 Millionen Dosen mit der neuen Formulierung ausgeliefert werden.

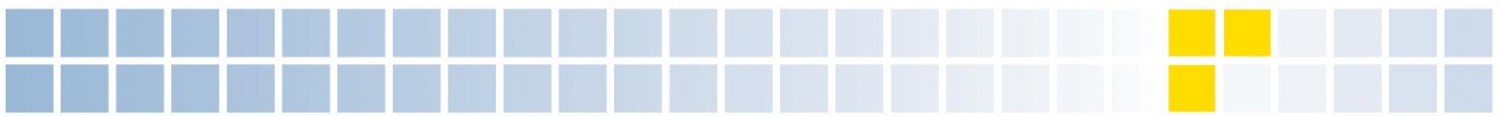
Die Durchstechflasche der Comirnaty-Fertiglösung hat eine graue Kunststoffkappe sowie ein graues Etikett und ist dadurch leicht vom Impfstoff-Konzentrat, das verdünnt werden muss (violette Kunststoffkappe, violettes Etikett), zu unterscheiden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website des Herstellers unter <https://tinyurl.com/yeyjbvc7>.

### **Längeres Verfalldatum für tiefgekühlten Moderna-Impfstoff**

Die Haltbarkeit des Impfstoffes von Moderna beträgt im tiefgekühlten Zustand nunmehr neun statt sieben Monate. Das angegebene Verfalldatum auf den Durchstechflaschen ist aber noch das alte. Das heißt konkret, dass Impfstoffdosen von Moderna mit einem abgelaufenen Verfalldatum nach Prüfung ggf. noch verwendet werden können.

Entscheidend für Ärztinnen und Ärzte ist: Der ausgelieferte, aufgetaute Impfstoff ist ungeöffnet weiterhin nur maximal 30 Tage im Kühlschrank (2 bis 8°C) haltbar. Die genaue Haltbarkeitsdauer entnehmen Ärzte dem Begleitschein, der dem Impfstoff beiliegt.

Die Verlängerung der Haltbarkeitsdauer um 2 Monate gilt für alle mit einem auf dem Etikett aufgedruckten Verfalldatum ab 9. Dezember 2021 hergestellten Durchstechflaschen, sofern die für die Aufbewahrung zugelassenen Bedingungen von -25 °C bis -15 °C eingehalten wurden und die geltende Dauer der Haltbarkeit 7 Monate betrug. Chargen des Spikevax Impfstoffs, die bereits in EU-Ländern verteilt wurden, und Chargen, die im Dezember 2021 und Januar 2022 hergestellt und in der EU verteilt werden sollen, sind weiterhin mit einer Haltbarkeitsdauer von 7 Monaten gekennzeichnet, da die Umsetzung der Änderung noch im Gange ist. Die Verlängerung des Verfalldatums betrifft somit die in der nachstehenden Tabelle genannten, auf dem Markt befindlichen Durchstechflaschen:



Aufgedrucktes Verfalldatum	Aktualisiertes Verfalldatum
Dezember 2021	Februar 2022
Januar 2022	März 2022
Februar 2022	April 2022
März 2022	Mai 2022
April 2022	Juni 2022
Mai 2022	Juli 2022
Juni 2022	August 2022
Juli 2022	September 2022
August 2022	Oktober 2022

### **Genesenenstatus verkürzt**

Durch das Robert-Koch-Institut (RKI) wurde die Geltungsdauer des Genesenenstatus angepasst. Als genesen gelten Personen nur noch drei und nicht mehr sechs Monate nach einer Infektion. Nach den angepassten Vorgaben des RKI können Personen ein Genesenenzertifikat erhalten, wenn das Datum der Abnahme des positiven Tests mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt. Die Testung zum Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein. Nach Ablauf der 90 Tage gilt die Person nicht mehr als „genesen“. Um als genesene Person vollständig geimpft zu sein und Anspruch auf ein Genesenen-Impfzertifikat zu haben – auch wenn die Erkrankung länger als 90 Tage her ist –, reicht eine Impfung aus. Weitere Informationen des RKI zum Genesennachweis finden Sie hier: <https://tinyurl.com/bd24bbsw>.

### **Zweite Impfung zur Vervollständigung der Grundimmunisierung beim Impfstoff von Johnson & Johnson erforderlich**

Nach einer einmaligen Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson ist eine zweite Impfung zur Vervollständigung der Grundimmunisierung erforderlich. Damit zählt die zweite Impfung mit diesem Impfstoff auch nicht als Auffrischimpfung.

Das Paul-Ehrlich-Institut hat die Anforderungen für den vollständigen Impfschutz von Personen, die mit dem Impfstoff Janssen geimpft wurden, entsprechend geändert. Vorausgegangen war eine Anpassung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundesgesundheitsministeriums.



Personen, die einmal mit dem Impfstoff Janssen von Johnson & Johnson geimpft wurden, brauchen nun eine zweite Impfung zur Vervollständigung ihrer Grundimmunisierung. Sie gelten erst dann als vollständig geimpft. Laut Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) sollte die zweite Impfung mit einem mRNA-Impfstoff (BioNTech/Pfizer oder Moderna) mit einem Mindestabstand von vier Wochen erfolgen.

Personen, die bereits eine zweite Impfung mit einem mRNA-Impfstoff erhalten haben, empfiehlt die STIKO mindestens drei Monate nach erfolgter Grundimmunisierung eine Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff.

Informationen des PEI zur Impfnachweisen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung erhalten Sie hier: <https://tinyurl.com/4nwz29nz>.

### **Beschluss der STIKO zur 17. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung veröffentlicht**

Die STIKO empfiehlt in der im Epidemiologischen Bulletin 3/2022 veröffentlichten 17. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung die Auffrischimpfung für 12- bis 17-jährige Kinder und Jugendliche mit dem mRNA-Impfstoff von BioNTech, in einem Zeitfenster von drei bis sechs Monaten nach der abgeschlossenen Grundimmunisierung. Die STIKO empfiehlt außerdem die Optimierung der Grundimmunisierung mit einem mRNA-Impfstoff nach vorausgegangener Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson und auch hier eine dritte Impfstoffdosis (Auffrischimpfung) im Abstand von mindestens drei Monaten zur zweiten Impfstoffdosis mit einem mRNA-Impfstoff.

Bei Vorliegen einer Kontraindikation gegen mRNA-Impfstoffe oder bei individuellem Wunsch sei es nach ärztlicher Aufklärung grundsätzlich möglich, bei Erwachsenen unabhängig vom Alter für die Optimierung der Grundimmunisierung (2. Impfstoffdosis) oder für die Auffrischimpfung (3. Impfstoffdosis) auch das COVID-19 Vaccine Janssen zu verwenden.

Weitere Informationen zur wissenschaftlichen Begründung erhalten Sie im [Epidemiologischen Bulletin 3/2022](#).

### **Meldung an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI**

Aufgrund der Änderung des Impfschemas beim Impfstoff von Johnson & Johnson werden im DIM für Personen, die diesen Impfstoff erhalten haben, derzeit technische Änderungen vorgenommen. Parallel wird das DIM-Informationsblatt angepasst. Sobald uns die endgültigen Informationen vorliegen, werden wir über die korrekte Kodierung und Meldung für diese Personengruppen informieren und das DIM-Informationsblatt auf unserer Website bereitstellen. Bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführte Impfungen von Personen, die den Impfstoff von Johnson & Johnson erhalten haben, bitten wir zu dokumentieren und dann korrekt nachzumelden.

Ausführliche Hinweise zur DIM-Meldung finden Sie in der Handreichung Betriebsärzte Vergütung, Abrechnung und Meldung. Diese können Sie unter [www.wirtschaftsimpfgegencorona.de](http://www.wirtschaftsimpfgegencorona.de) > Doku & Abrechnung herunterladen.



**Ansprechpartner:**

**BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der  
Deutschen Arbeitgeberverbände

**Soziale Sicherung**

T +49 30 2033-1600

[soziale.sicherung@arbeitgeber.de](mailto:soziale.sicherung@arbeitgeber.de)

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.